

## Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V Ausgabe 10/2024 vom 23.05.2024) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1 Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, und die Umschrift „Amt Löcknitz-Penkun“.

### § 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden Löcknitz, Penkun, Plöwen, Bergholz, Blankensee, Boock, Grambow, Ramin, Rossow, Rothenklempenow, Nadrensee, Krackow und Glasow sowie den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

Weitere Mitglieder werden durch folgende Gemeinden entsendet:

Gemeinde Löcknitz	3 Mitglieder
Stadt Penkun	1 Mitglied

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten werden.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen können hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied wählen.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der

Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

a) Personal- und Finanzausschuss

- bestehend aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Personalfragen, Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes M-V
- Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

b) Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 136 Abs. 3 KV M-V:

- bestehend aus insgesamt 3 Mitgliedern des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung des Amtes und, soweit diese übertragen worden ist, der amtsangehörigen Gemeinden

c) Bauausschuss

- bestehend aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Planung und Überwachung der Bauvorhaben des Amtes

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Fall ihrer Verhinderung werden Amtsausschussmitglieder nicht vertreten.

(3) Werden der Finanz- und Personalausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bauausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Besetzung erfolgt nach dem Meiststimmenverfahren oder der Amtsausschuss verständigt sich einvernehmlich auf die Personen, mit denen der Ausschuss besetzt wird.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 – 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von einmalig 2.500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate

2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 12.000,00 € je Ausgabefall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

(3) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 2 zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen des Amtes können gemäß § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von einmalig 20.0000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 143 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.

## **§ 6**

### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Amtsvorsteher kann im Amtsbereich Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M.-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils des Amtsausschusses an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der darauffolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, eine eigene Verwaltung.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Löcknitz-Penkun beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
3. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Entschädigungen**

(1) Der ehrenamtliche Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste ehrenamtlich stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält monatlich 500,00 €, die zweite ehrenamtlich stellvertretende Person monatlich 250,00 €. Nach drei Monaten Vertretung des Amtsvorstehers erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses. Satz 1 findet keine Anwendung für die Person, die eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.

(4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderungen deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € monatlich.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de).

(2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

(3) Das Bekanntmachungsblatt „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun“ erscheint monatlich (außer im Januar und im Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de).

[loecknitz-penkun.de](http://loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(4) auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz) zu erhalten.


## § 11 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2019 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Löcknitz, den

28.10.2024



(Amtsvorsteher)

